Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 8. Dezember 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 8. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 4. Dezember 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
§ 3 Höhe der Beihilfe
§ 4 Antragsfrist
§ 5 Versagungsgründe
§ 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt III Anlagen 1–7

Anlage 1 – Rinder
1. Leukose
2. Brucellose
3. Tuberkulose
4. BHV1
5. Milchprobenweiterleitung
6. BVD/MD
7. Salmonellose
8. Paratuberkulose
9. Blauzungenkrankheit
10. Q-Fieber
11. TSE/BSE

Anlage 2 – Schweine
1. Aujeszkysche Krankheit (AK)
2. Schweinepest Hausschweine
3. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
4. Salmonellen

Anlage 3 – Geflügel
1. Salmonellen
2. Newcastle Disease (ND)

Anlage 4 – Schafe und Ziegen

1. Maedi
2. Brucellose
3. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
4. Paratuberkulose
5. Blauzungenkrankheit
6. Q-Fieber
7. TSE/BSE

Anlage 5 – Pferde
1. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)
2. Infektionsdiagnostik
3. Fruchtbarkeit
4. Infektiöse Anämie

Anlage 6 – Bienen
1. Varroose

Anlage 7 – für alle Tierarten
1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen
2. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Merzungsbeihilfen und Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:
– Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (nachfolgend Rahmenregelung),
– Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend TierGesG),
– Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG),
– jährlicher Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.

(2) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Betrieben selbst zu tragen sind beziehungsweise für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

(3) Beihilfen nach den Anlagen 1–7 dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Tierseuche in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt ist beziehungsweise es sich um neu auftretende Seuchen handelt, die die Kriterien von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen.

(4) Soweit die Veröffentlichungsschwellen für Einzelbeihilfen überschritten werden, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Grundlage der in Anlage 1–7 aufgeführten Beihilfen stellen unter anderem EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.

§ 2
Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.

Für nicht melde- beziehungsweise nicht beitragspflichtige Tierarten werden Beihilfen nur für Untersuchungen nach § 29 SächsAGTierGesG gewährt.

§ 3
Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten zum Beispiel Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(4) Die Untersuchungskosten und die tierärztlichen Gebühren werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 in der Höhe übernommen, wie sie die Anlagen dieser Satzung beziehungsweise der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.

§ 4
Antragsfrist

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

§ 5
Versagungsgründe

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Merzungsbeihilfen beziehungsweise Beihilfen nach Anlage 7 Nummer 1 gewährt. In den übrigen Fällen gilt die Ausnahmeregelung nach Randnummer 25 der Rahmenregelung.

(2) Handelt es sich um Beihilfen zum Ausgleich der durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung entstandenen Verluste oder Schäden (Merzungsbeihilfen und Beihilfen nach Anlage 7 Nummer1), sind Tierhalter von der Beihilferegelung ausgeschlossen, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten[1] befindet, es sei denn, die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens wurden durch die relevante Tierseuche verursacht.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft
a.) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet beziehungsweise nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
b.) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),
verliert insoweit seinen Anspruch auf Beihilfen der TSK.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6
Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung ist das dafür vorgesehene Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Werden labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt, ist der dafür vorgesehene Untersuchungsantrag der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (nachfolgend LUA) zu verwenden.

(3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen beziehungsweise bezuschussten Dienstleistungen erbracht. § 6 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Merzungsbeihilfen und Beihilfen nach Anlage 7 Nummer 1 werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt. Sie werden nur gewährt, wenn kein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG für dasselbe Tier besteht.

Abschnitt II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.10.2018, geändert am 28.04.2023 (SächsABl. 2023 Nummer 24 S. 666) außer Kraft.

Dresden, den 04.12.2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abschnitt III Anlagen 1–7

Anlage 1 – Rinder

1. Leukose

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Milchprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
c.)	Untersuchungen von Milch- und Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung beziehungsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Status der Leukosefreiheit handeln.

2. Brucellose

2.1 Art und Höhe der Beihilfe:

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Milchprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
c.)	Untersuchungen von Milch- und Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Brucellose-Verordnung beziehungsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellosefreiheit handeln.

3. Tuberkulose

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Tuberkulinisierung mit Simultantest einschließlich Tuberkulin	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung von Organmaterial	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Tuberkulose- Verordnung oder des TierGesG amtlich angewiesen sein.

4. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

4.1 Art und Höhe der Beihilfe:

a.)	Merzungsbeihilfe	maximal der in den näheren Beschlüssen des Verwaltungsrates festgelegte Wert nach Ermittlung des gemeinen Wertes.
b.)	Untersuchung von Blut- und Milchproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
c.)	Impfungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm).

zu 4.1 a)
Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven beziehungsweise BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

zu 4.1 b)
Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung beziehungsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission beziehungsweise um zusätzliche anlassbezogene Untersuchungen auf BHV1 im Rahmen des BHV1- Landesprogrammes handeln.

zu 4.1 c)
Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

5. Milchprobenweiterleitung

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. beziehungsweise 8. an die LUA Sachsen	gemäß Vereinbarung zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem Landeskontrollverband Sachsen

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und/oder BHV1 beziehungsweise Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. beziehungsweise 8.).

6. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Untersuchung von Blut-, Milch- oder Gewebeproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
b.)	Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
c.)	Merzungsbeihilfe	maximal der in den näheren Beschlüssen des Verwaltungsrates festgelegte Wert nach Ermittlung des gemeinen Wertes

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Maßnahmen müssen aufgrund der BVDV-Verordnung beziehungsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein beziehungsweise es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) (BVD/MD-Programm) handeln.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.

7. Salmonellose

7.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	bakteriologische Untersuchung von Probematerial	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG), nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.)	Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) beziehungsweise der Rinder-Salmonellose-Verordnung beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates handeln.

8. Paratuberkulose

8.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Untersuchung von Blut- oder Milchproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³
b.)	Untersuchung von Kotproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³
c.)	bakteriologische, serologische, molekularbiologische beziehungsweise pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) handeln.

9. Blauzungenkrankheit

9.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[2]
b.)	Untersuchung von Blutproben	SächsKVZ[3] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
c.)	Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Monitorings bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierten Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Beachtung des jährlichen Erlasses des SMS „Blauzungenmonitoring“ handeln.

zu a.) und b.) Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen des Monitorings handeln.

zu c.) Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

10. Q-Fieber

10.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.)	Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ[3]

10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber-Programm) handeln.

11. TSE/BSE-Monitoring

11.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Probenentnahme	Gebühr gemäß SächsKVZ[4]
b.)	TSE/BSE- Test	SächsKVZ[3] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nummer 999/2001 sowie der TSE- Überwachungsverordnung handeln.

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

Anlage 2 – Schweine

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit beziehungsweise der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln.

2. Schweinepest Hausschweine

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Schweinepest-Monitoring-Verordnung beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates handeln.

3. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) (PRRS-Programm) handeln.

4. Salmonellen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung der Blutproben, bakteriologische Untersuchungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) handeln.

Anlage 3 – Geflügel

1. Salmonellen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Untersuchung von Proben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
b.)	Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nummer 2160/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates beziehungsweise im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) handeln.

Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß der Geflügel-Salmonellen-Verordnung.

2. Newcastle Disease (ND)

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND- Programm) handeln.

Anlage 4 – Schafe und Ziegen

1. Maedi

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutpropenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung der Blutproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen handeln.

2. Brucellose

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung beziehungsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission handeln.

3. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchung der Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen handeln.

4. Paratuberkulose

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Sektion von verendeten Schafen und Ziegen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³
b.)	diagnostische Untersuchung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) handeln.

5. Blauzungenkrankheit

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT²
b.)	Untersuchungen der Blutproben	SächsKVZ³ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
c.)	Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Monitorings bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierte Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Beachtung des jährlichen Erlasses des SMS „Blauzungenmonitoring“ handeln.

zu a.) und b.)
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen des Monitorings handeln.

zu c.)
Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

6. Q-Fieber

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.)	diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ[3]

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber-Programm) handeln.

7. TSE/BSE- Monitoring

7.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Probenentnahme bei Schafen und Ziegen	Gebühr gemäß SächsKVZ[4]
b.)	TSE/BSE-Test	SächsKVZ[3] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nummer 999/2001 sowie der TSE- Überwachungsverordnung handeln.

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

Anlage 5 – Pferde

1. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Impfungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) handeln.

2. Infektionsdiagnostik

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) handeln.

3. Fruchtbarkeit

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Untersuchung von Blutproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³
b.)	Untersuchung von Tupferproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) handeln.

4. Infektiöse Anämie (EIA)

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung von Blutproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach SächsKVZ³

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) handeln.

Anlage 6 – Bienen

1. Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Arzneimittel	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienenseuchen-Verordnung beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates beziehungsweise der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen handeln.

Anlage 7 – für alle Tierarten

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, ausgenommen Entschädigungsleistungen nach §§ 15 – 22 Tiergesundheitsgesetz

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Tierverlustbeihilfe	Ermittlung des gemeinen Wertes; nach Entscheidung des Verwaltungsrates
b.)	Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen	nach Entscheidung des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste beziehungsweise bei anderen Schäden und Kosten aufgrund amtlich gebilligter oder angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle und Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes.

Es muss sich um Tierverluste beziehungsweise andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen beziehungsweise neu auftretende Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden (vgl. § 1 Absatz 5). Der Ausbruch der Tierseuche muss von der zuständigen Behörde festgestellt worden sein.

Der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

2. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.)	Probenentnahmen, Untersuchungen, Analysen, Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Maßnahmen auf Veranlassung des Tierarztes zur Tiergesundheitsprophylaxe beziehungsweise zur differentialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen (Organe, Milch-, Kot-, Blut-, Gewebe-, Tupferproben, Tierkörper) einzelner Tiere oder Tierbestände	maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[2] beziehungsweise SächsKVZ[3], nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.)	Die Sächsische Tierseuchenkasse kann Beihilfen als Teil einer öffentlich angeordneten Dringlichkeitsmaßnahme oder als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche beziehungsweise neu auftretenden Seuche gemäß § 1 Absatz 3 (amtliche Anordnung oder amtliche Empfehlung) gewähren.	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates oder Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

2.2 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von gelisteten Tierseuchen beziehungsweise neu auftretenden Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 handeln.

---

1 Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Definition in Rn. 33 Nummer 63 der Rahmenregelung heranzuziehen.

2 GOT: Gebührenordnung für Tierärzte

3 SächsKVZ: Lfd.Nummer 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) in der jeweils gültigen Fassung

4 SächsKVZ: Lfd.Nummer 5 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) in der jeweils gültigen Fassung